

schiedlichen psychischen Verhaltensweisen, die bisher nicht auftraten, auf die neue Situation. Charakteristisch ist, daß die betreffenden Personen in dieser Spannungssituation psychisch auffälliger reagieren. Vielfach ist vor allem ein höherer, gegenüber dem sonstigen Verhalten des Verhafteten besonders auffälliger Nervositätsgrad anzutreffen. Auf objektiv geringe Anlässe wird oft gereizt reagiert. Die Skala erstreckt sich jedoch je nach Temperamentslage und psychischer Verfassung, Anklagevorwurf und psychischer Beeinflussung der Verhafteten durch Untersuchungsführer, Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalt, Verwahrraumpartner aber auch diplomatische Vertreter bei Ausländern auf solche Reaktionen, wie Niedergeschlagenheit bis zu depressiven Zuständen. Bei solchen Erscheinungen ist besonders aufmerksam, individuell bezogen, zu observieren und zu kontrollieren. Über Veränderungen und Auffälligkeiten im Verhalten ist der Leiter der Untersuchungshaftanstalt sofort zu informieren, um erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem Untersuchungsorgan und dem medizinischen Dienst die Prozeßfähigkeit durch eine adäquate medizinische Betreuung oder vorbeugende Einleitung von Sicherungsmaßnahmen zu sichern und zu verhindern, daß Angeklagte bzw. Zeugen, die zu Kurzschlußreaktionen neigen, die Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung gefährden oder im extremen Fall undurchführbar machen.

Andererseits ist bei bestimmten Täterkategorien, wie zum Beispiel bei Angehörigen von kriminellen Menschenhändlerbanden oder Angeklagten nach Straftatbeständen des § 215 StGB festzustellen, daß sie in der Vorbereitungsphase auf die gerichtliche Hauptverhandlung oft arrogant, überheblich und provozierend reagieren, die Ordnung in der Untersuchungshaftanstalt stören und nachhaltig diszipliniert werden müssen. Deshalb sind durch die weitere Befähigung der Mitarbeiter der Linie XIV die psychischen Reaktionen Angeklagter bzw. Zeugen in der Vorbereitungsphase auf die ge-